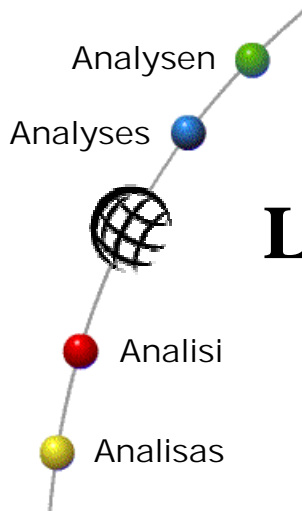




Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati
Uffizi federal da fugitivs



Länderinformationsblatt

Türkei

August 1999 (Stand)

Öffentlich

Regio Desk Islamische Staaten I

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

22. Februar 2000

Länderinformationsblatt

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde von der Sektion "Länderinformation und Lageanalysen" des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) in Bern (Schweiz) auf Deutsch und Französisch aufbereitet. Die Auswahl des beschriebenen Landes basiert auf der tatsächlichen oder zu erwartenden Zahl von Asylgesuchen aus dem betreffenden Herkunftsland in der Schweiz. Das Länderinformationsblatt enthält Grundlagenwissen, es kann und will aber weder ein erschöpfendes Bild dieses Landes vermitteln noch lassen sich die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens oder ein allfälliger Flüchtlingsstatus daraus ableiten. Das Länderinformationsblatt wird bei Bedarf überarbeitet und basiert auf einer Zusammenstellung öffentlicher Informationen. Das Dokument enthält weder eine politische Stellungnahme noch eine Bewertung der Aussagen seitens der Schweizer Behörden.

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde mit der grössten Sorgfalt recherchiert, redigiert und - soweit notwendig - übersetzt. Dennoch lassen sich überholte, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen völlig ausschliessen. Zudem ist der Erstellungszeitpunkt des Länderinformationsblattes zu beachten.

Country Information Sheet

The Country Information Sheet in question was compiled in German and French by the "Country of Origin Information Desk" of the Federal Office for Refugees (FOR) in Berne (Switzerland). The countries described are selected according to the number of asylum applications which have already been or are expected to be submitted by nationals of those countries. The Country Information Sheet contains basic information but it cannot and is not intended to provide a complete picture of the country; nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. The Country Information Sheet is updated whenever necessary and is based on publicly available information. The document contains neither a political opinion nor an evaluation of statements on the part of the Swiss authorities.

The Country Information Sheet has been most carefully researched, compiled and - if necessary - translated. Nevertheless, it is not always possible to avoid outdated, unprecise or incorrect information. The date a Country Information Sheet was compiled should also be taken into account.

Quelle: Steinbach Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert. Schwieriger Partner Europas. Lübbe Verlag, Bergisch Gladbach, 1996.

1. **Verfassung**

1.1. **Staatsname**

Türkiye Cumhuriyeti = Republik Türkei

1.2. **Staatssymbol und Staatswappen**

Rot mit weissem Halbmond und Stern



Quelle: Republic of Turkey, <http://turkey.org>, 1999

1.3. **Staatsform**

Die Türkei ist eine Republik. Ihr Aufbau entspricht formal der Struktur westlicher Demokratien mit Repräsentativsystem und Gewaltenteilung.

Nach dem Militärputsch von 1980 wurde am 7. November 1982 durch Referendum die neue, unter Anweisung durch das Militär ausgearbeitete, Verfassung angenommen. Diese charakterisiert die Türkei als demokratischen, laizistischen und sozialen Staat. Mit der Konstituierung des am 6. November 1983 gewählten türkischen Parlamentes wurde anfangs Dezember 1983 das Militärregime offiziell für beendet erklärt.

Am Wochenende vom 22./23. Juli 1995 hat das Parlament eine Verfassungsreform gutgeheissen. Die Änderungsvorschläge betreffen die Präambel, 21 Verfassungsartikel sowie die Aufnahme von drei zusätzlichen Übergangsartikeln. In der Präambel werden die Bestimmungen, welche den Putsch vom 12. September 1980 preisen, gestrichen.

2. Soziales und Kultur

2.1. Bevölkerung

In der Türkei leben ungefähr 65 Millionen Einwohner auf einer Fläche von rund 780'000 km². 65% (die Zahl ist steigend) halten sich in städtischen Zentren auf. Grösste Agglomeration ist Istanbul mit einer geschätzten Einwohnerzahl von gegen 12 Millionen. Die nächsten grösseren Städte im Westen des Landes sind Izmir (2,2 Mio.), sowie Ankara (etwas mehr als 3 Mio.) und Konya (700'000), in der westlichen Zentraltürkei.

Die grössten Städte in Mittel- und Ostanatolien sind Adana (gegen 1,2 Mio.), Gaziantep (ca. 900'000) und Diyarbakir (rund 850'000). Diese Städte sind in den vergangenen Jahren durch die Zuwanderung aus den ländlichen Gebieten stark gewachsen.

Die Türkei ist ein Vielvölkerstaat. Der grösste Teil der Bevölkerung ist türkischer Ethnie (ca. 69 bis 74%). Rund 20% sind Kurden. Ihre genaue Zahl lässt sich jedoch nur schätzen, da in den bisherigen Volkszählungen nicht zwischen Türken und Kurden unterschieden wurde. Daneben gibt es Minderheiten von Arabern, Tscherkessen, Griechen, Lasen, Georgiern, Armeniern und Bulgaren.

2.2. Sprache

Staatssprache ist laut Verfassung türkisch. Daneben existieren viele verschiedene weitere Sprachen und Dialekte. Bis zur Aufhebung des Sprachverbotsgesetzes im April 1991 war das Sprechen vieler Sprachen (unter anderen auch des Kurdischen) verboten. Seither sind diese Sprachen zwar legal, Amts- und Unterrichtssprache ist aber türkisch. Wiederholt hat die Regierung die Einführung von kurdisch-sprachigen Radio- und Fernsehsendungen abgelehnt.

2.3. Religion

Rund 99% der Bevölkerung sind *Muslimen*. Davon sind ca. 75% Sunniten und 20 bis 25% Aleviten. Vor allem in den Provinzen Urfa, Mardin, Batman, Siirt und Diyarbakir sowie in Istanbul lebt die muslimische Minorität der *Yeziden*, die heute in der Türkei nur noch einige hundert bis 1'500 Angehörige zählt. Etwa 1% der Bevölkerung machen die *Christen* (Griechen, Armenier, Syriani, Nestorianer) und *Juden* aus.

Die Türkei ist ein laizistischer Staat. Seit 1928 ist der Islam nicht mehr Staatsreligion. In den letzten Jahren sind aber Tendenzen zur Islamisierung der Gesellschaft und ein Erstarken des politischen Islam spürbar. Dies führt immer wieder zu Spannungen zwischen den religiös-fundamentalistisch ausgerichteten Gruppen und Vertretern des kemalistischen Prinzips (Militär). Die Kritik am Laizismusprinzip stellt heute eine wichtige Komponente des gesellschaftlichen und politischen Diskurses in der Türkei dar.

2.4. Schul- und Bildungswesen

1981 wurde in der Türkei die Pflichtschulzeit von fünf auf acht Jahre verlängert. Sie gliedert sich in fünf Jahre Grundschule (ilk okul), welche vom 6./7. Lebensjahr an besucht wird und drei Jahre Mittelschule (orta okul). Für die Fortsetzung der Ausbildung an einer Oberschule (lise) ist der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule Voraussetzung. Nebst den Gymnasien vergleichbaren anadolu und Fen Liseler gibt es eine Vielzahl technischer und berufsbildender Oberschulen.

In der Türkei gibt es 71 Universitäten und mehrere hundert (Fach-) Hochschulen. Seit 1981 sind die staatlichen Bildungsinstitute nicht mehr autonom, sondern werden von einem Hochschulrat (YÖK) kontrolliert. Dieser ist sowohl für die personelle Besetzung an den Hochschulen als auch für deren Verwaltung und inhaltliche Ausrichtung zuständig.

Privatschulen und -universitäten sind in allen Bildungsbereichen zu finden. Neben den staatlichen Grundschulen, in denen allein Türkisch die Unterrichtssprache ist, existieren auch private, konfessionelle und ausländische Grundschulen. Der Unterricht kann hier auch in anderen Sprachen erfolgen, sofern dies gestattet wird. Auf der Mittelstufe haben sich insbesondere die islamischen Imam-Hatip-Mittelschulen - ursprünglich zur Ausbildung von Predigern und Vorbetern gedacht - stark verbreitet. Seit den siebziger Jahren hat die Zahl dieser Schulen sowie der zunehmend beliebten Koranschulen derart zugenommen, dass sich laizistische Kräfte, allen voran die Armee, von dieser Entwicklung bedroht fühlen. Um den Einfluss der religiösen Ausbildung zurückzudrängen, ist am 16. August 1997 eine Bildungsreform eingeführt worden, die den obligatorischen achtjährigen Schulbesuch an *staatlichen* Schulen vorschreibt.

Das Ende der zwanziger Jahre eingeführte türkische Bildungssystem steckt in einer tiefen Krise. Gemäss offizieller Statistik aus dem Jahr 1994 beträgt die Analphabetenquote in der Türkei trotz grosser Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten noch immer 17,5%, wobei die geographischen und geschlechtsspezifischen Unterschiede gross sind. Besonders im Osten und Südosten des Landes herrscht ein starker Mangel an Lehrkräften, Schulräumen und finanziellen Mitteln. Die seit Jahrzehnten andauernde Landflucht sowie die seit 1984 stattfindenden Kampfhandlungen zwischen dem Militär und der PKK machen die Durchsetzung der Schulpflicht in diesen Gebieten schwierig. Zusätzlich haben die in diesen Gegenden nach wie vor sehr traditionellen Lebensstrukturen zur Folge, dass vor allem auf die Bildung der weiblichen Bevölkerung weniger Wert gelegt wird. Ähnlich präsentiert sich die Lage auch in den ländlichen Gebieten Inneranatoliens sowie in der Schwarzmeerregion, wo die Kinder oft nicht zum Schulbesuch erscheinen. Obwohl der Unterricht kostenlos ist, sind viele Familien nicht in der Lage, für Schulmaterial und Schulkleidung aufzukommen. Vielmehr werden die Kinder zum Beitrag an den Lebensunterhalt der Familie herangezogen. Männer werden mitunter erst bei Ableistung des Wehrdienstes alphabetisiert.

2.5. Medizinische Infrastruktur

Die medizinische Infrastruktur in der Türkei kann als *mittelmässig bis gut* bezeichnet werden. Es gibt in den grossen Städten Universitätsspitäler, in den meisten Bezirksstädten gibt es staatliche Krankenhäuser. Viele dieser Kliniken, vor allem in den grossen Städten im Westen des Landes, sind mit westeuropäischen Standards vergleichbar. Sie sind auch für schwierige Operationen (Herz- und Nierentransplantationen) eingerichtet. Zwischen West und Ost bzw. Stadt und Land sind jedoch grosse Unterschiede im Gesundheitswesen festzustellen. Insbesondere im Südosten der Türkei müssen oft kostspielige und längerdauernde Transportwege in Kauf genommen werden, um in den Genuss medizinischer Betreuung zu kommen.

Entscheidender als die Frage nach den medizinischen Möglichkeiten ist jedoch die persönliche finanzielle Situation eines Kranken. Während finanzstarke Patienten sich in gut ausgerüsteten Privatkliniken und -praxen versorgen lassen können, ist der finanzschwache Teil der Bevölkerung auf die staatlichen Krankenhäuser mit ihrem schlecht bezahlten und oft überbelasteten Personal angewiesen. Ein Indiz für das

Niveau der gesundheitlichen Versorgung ist auch das Ergebnis der Volkszählung von 1997: Auf 855 Einwohner entfällt ein Arzt, wobei sich hier die Relationen je nach Region um das Zwei- bis Dreifache verschlechtern, bzw. verbessern. Grundsätzlich sind drei Versorgungsstandards zu unterscheiden. Personen, die über kein Einkommen verfügen, können die sogenannte "Grüne Karte" beantragen, mit welcher der Staat in öffentlichen Spitälern die Behandlungskosten für mittellose Patienten übernimmt. Diese wird aber wiederholt nur an Günstlinge vergeben und aufgrund der zunehmenden Belastung des Staatshaushalts ist deren zukünftige Anwendung ungewiss. Personen mit fester Anstellung sind automatisch Mitglied der Sozialversicherung und können sich in den sogenannten Versicherungsspitälern ebenfalls kostenlos behandeln lassen. Schliesslich existieren in den grossen Städten meistens diverse Privatkliniken, die nebst den Universitätsspitälern über den höchsten Standard verfügen.

3. Frau und Familie

Mit der Einführung des neuen Zivilrechts 1926 wurden in der Türkei das islamische Eherecht ausser Kraft gesetzt und die Zivilehe sowie die gerichtliche Scheidung eingeführt, die Polygamie verboten und die Gleichstellung beider Geschlechter festgeschrieben. 1935 wurde das Frauenwahlrecht eingeführt.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kann ein Mann nach Vollendung des 17., eine Frau nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres heiraten. Der Richter kann unter ausserordentlichen Umständen einem Mann, der das 15., und einer Frau, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Heiratserlaubnis erteilen. Vor dem Beschluss müssen die Eltern oder der Vormund angehört werden.

Neben der Zivilehe existiert noch die sogenannte Imamehe (vergleichbar mit der kirchlichen Trauung in der Schweiz). Viele Familien ziehen eine doppelte Eheschliessung vor. Es ist deshalb üblich, nach erfolgter standesamtlicher Trauung noch die Imamehe einzugehen. Imamehen ohne zuvor erfolgte standesamtliche Trauung finden sich fast nur noch in ländlichen Gebieten.

Die Partnerwahl wird heute immer seltener allein durch die Eltern bestimmt. Deren Vermittlung von möglichen Ehepartnern ist jedoch nach wie vor gebräuchlich. Um den Einfluss der eigenen Sippe zu stärken, sind Verwandtschaftsehen in den traditionsbestimmten Milieus Zentral- und Ostanatoliens durchaus erwünscht, obwohl sie gesamthaft an der Zahl zurückgehen. Scheidungen sind in der Türkei äusserst selten.

Verhütungsmittel sind preiswert und überall erhältlich. Geburtenkontrolle ist auch ein Anliegen des Staates. 1965 wurde ein Gesetz zur Familienplanung verabschiedet. 1967 folgte eine Verordnung, welche den medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch, die Sterilisation und Empfängnisverhütung vorsieht.

Sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt ist heute die Kleinfamilie (Zwei- bis Drei-Generationen-Haushalte) die am weitesten verbreitete Familienform in der Türkei. Obwohl wirtschaftliche Umwälzungen die Grossfamilien allmählich auflösen, bleibt der familiäre Zusammenhalt dennoch bestehen. Verwandtschaftliche Stützungssysteme unter teils weit verzweigten Sippen sind eine Form der Existenzsicherung, angesichts unzureichender öffentlicher sozialer Sicherung.

Trotz rechtlicher Gleichstellung mit dem Mann ist der familiäre Alltag noch stark durch die tradierte Denkstruktur geprägt. Diese gliedert die Rangordnung innerhalb der Familie nach Geschlecht und Alter, wobei die männlichen Familienmitglieder Vorrang vor den weiblichen und die älteren Vorrang vor den jüngeren haben. Die traditionellen Aufgaben der Ehefrau beinhalten Haushalt, Erziehung und Altenpflege. Die Männer regeln die Geschäfte und Kontakte nach aussen und sind dafür verantwortlich, die Familienehre zu schützen. Mit zunehmender Urbanisierung und wachsendem wirtschaftlichem Druck weichen sich diese Familienstrukturen allmählich auf. Die Frauen gehen vermehrt einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Familie nach und verschaffen sich dadurch mehr Freiraum, Selbständigkeit und Selbstvertrauen.

4. Medien

Obwohl in der Verfassung gewährleistet, wird die Pressefreiheit durch das Antiterrorgesetz sowie das Strafgesetz stark eingeschränkt. Während es möglich ist, die Regierungsarbeit sowie die Mitglieder der Regierung zu kritisieren, ist eine Kritik an der Kurdenpolitik nicht möglich. In dieser Frage unterstehen die Medien faktisch der Zensur. Regelmässig werden die Mitarbeiter der oppositionellen, das heisst kurdenfreundlichen und linksorientierten, Blätter festgenommen und zu Haft- oder Geldstrafen verurteilt. Besonders gefährdet sind Journalisten, die aus dem Südosten berichten.

4.1. Nachrichtenagenturen

Es gibt verschiedene private Presseagenturen sowie die halbstaatliche "Anatolische Nachrichtenagentur" (Anadolu Haber Ajansi).

4.2. Zeitungen und Zeitschriften

Die wichtigsten Tageszeitungen sind (Auflagenzahlen von 1998):

- **Sabah**: Konservativ, teilweise Sensationsjournalismus; Auflage: 550'000.
- **Hürriyet**: Konservativ; Auflage: 542'797.
- **Milliyet**: Liberal, intellektuell; Auflage: 630'000.
- **Türkiye**: Rechtsgerichtet, Betonung der Religion und islamischen Kultur; Auflage: 450'000.
- **Zaman**: Religiös-fundamentalistisch; Auflage: 210'000.
- **Cumhuriyet**: Linksliberal; Auflage: 75'000.
- **Radikal**: Linksliberal; Auflage: 120'599.
- **Yeni Yüzyil**: Liberal; Auflage: 189'225.
- **Özgür Politika**: Kurdennah, kritisch, berichtet über Ereignisse im Südosten, Nachfolgeblatt der Özgür Ülke bzw. Yeni Politika, die ihr Erscheinen eingestellt haben; wird in Deutschland produziert und ist in der Türkei nicht erhältlich; Auflage: ca. 15'000.
- **Yeni Evrensel**: Klassisch sozialistische aber parteiunabhängige Zeitung, kritische, sachliche Berichterstattung, häufig Opfer der staatlichen Repression, Erscheinen der Vorgängerin 'Emek' im Oktober 1998 eingestellt; Auflage: 10'000-12'000.
- **Turkish Daily News**: Einzige englischsprachige Zeitung, Mitte rechts; Auflage: 54'500.

Mit der Aufhebung des Sprachenverbots wurde auch das Erscheinen von kurdischsprachigen Zeitungen ermöglicht. Sie sind jedoch häufig von Beschlagnahmungen, vorübergehenden Schliessungen sowie Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Herausgeber betroffen. Eine Folge dieser Zensurpolitik ist, dass sich die oppositionelle Zeitungslandschaft permanent verändert: Bekannte Namen verschwinden und werden durch neue ersetzt. So ist zum Beispiel die seit November 1996 in Kurdisch und Türkisch erscheinende Wochenzeitung **Hevi** (Auflage: ca. 10'000) die Nachfolgepublikation von **Ronahi** (bis November 1996), bzw. **Denge Azadi** (bis Mai 1995), bzw. **Azadi** (Mai 1992 - Mai 1994).

4.3. Radio

Neben der staatlichen türkischen Radio- und Fernsehgesellschaft (TRT) existiert eine Reihe von privaten Radiostationen. Es gibt mehr als 50 lokale Radiostationen in der Türkei.

4.4. Fernsehen

Neben der staatlichen türkischen Radio- und Fernsehgesellschaft (TRT) mit ihren fünf Programmen existiert eine Reihe von privaten Fernsehstationen. Das Angebot setzt sich aus Privatsendern mit kommerzieller Ausrichtung und Privatsendern mit politischer Ausrichtung zusammen. Der einzige kurdische Fernsehsender, MED-TV, der seit März 1995 von London aus seine Programme über Satellit in Europa und dem Nahen Osten verbreitet hatte, verlor im April 1999 seine Sendelizenz. Die britische Fernsehkommission warf dem PKK-nahen Sender vor, in seinen Programmen zu Gewalt aufgerufen zu haben. Wenige Monate nach der Schliessung von MED-TV gibt es bereits einen Nachfolger: Von wo aus MEDYA - so heisst der neue Sender - ausgestrahlt wird, ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannt. Seit Frühling 1999 sendet Kurdistan-TV aus dem Nordirak. Betrieben wird der Satellitensender von der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP), beraten und unterstützt wird er von türkischen Kreisen. Kurdistan-TV wurde als Alternative zu MED-TV, bzw. MEDYA konzipiert.

5. Wirtschaft

5.1. Volkswirtschaft

Haupterwerbszweig ist mit 45% der Beschäftigten nach wie vor die Landwirtschaft. Die Bedeutung der Landwirtschaft für das Bruttoinlandprodukt (BIP) wird hingegen immer geringer: 1997 lag der Anteil der Landwirtschaft am BIP gerade noch bei 15%, obwohl landwirtschaftliche Produkte wie Tabak, Tee, Nüsse, Trockenfrüchte und Baumwolle wertmässig immer noch einen wichtigen Teil der Exporterlöse ausmachen. Den Hauptanteil des BIP trägt heute der Dienstleistungssektor mit 56%, gefolgt vom Industriesektor mit 28%. Im Dienstleistungssektor sind heute etwas mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen beschäftigt, im Industriesektor sind es 22%. Wichtigste Zweige der türkischen Industrie bilden die Bekleidungs- und Textilindustrie, die Zement-, Zucker-, Auto-, Glas- und die chemische Industrie. Um diese Sektoren und damit auch die Exportmöglichkeiten weiter zu fördern, setzt der Staat auf gewaltige Projekte zur Energiegewinnung (Staudammprojekte in Südostanatolien). Zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor ist in den vergangenen Jahren der Tourismus geworden. Wegen des andauernden Kurdenkonflikts in der Türkei und befürchteten Anschlägen gegen touristische Einrichtungen durch die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) ist dieser Sektor allerdings starken Schwankungen unterworfen. Die Rekordzahlen in den Jahren nach 1995 erlebten 1999 erneut einen schweren Einbruch, als die PKK als Reaktion auf die Verhaftung ihres Führers Abdullah Öcalan mit neuen Anschlägen auf touristische Ziele drohte.

Die türkische Wirtschaft steckt in einer schweren Krise. Eines der grössten Probleme stellen die enormen Inflationsraten dar, vor allem Folge des chronischen Haushaltsdefizits. Dieses wiederum trug wesentlich dazu bei, dass die Auslandsverschuldung des türkischen Staates in den vergangenen Jahren explodierte. Die tendenziell hohen Wachstumsraten der Türkei in den 90-er Jahren gehören der Vergangenheit an. Für 1999 ist gemäss IWF nur mit einem Wachstum von 0,5% zu rechnen. Der IWF fordert seit 1994 unter anderem verstärkte Privatisierungsbemühungen, eine Reform der Sozialversicherungssysteme sowie eine Kürzung der Agrarsubventionen. Bis Ende 1998 sind diese Forderungen jedoch nur zögerlich oder gar nicht umgesetzt worden. Im Frühling 1999 hat nun der IWF jede weitere Zahlung von einer Umsetzung der Reformen abhängig gemacht. Im August 1999 machte die Türkei einen ersten wichtigen Schritt, indem sie das Rentenalter für Frauen von 38 auf 58 Jahre und für Männer von 43 auf 60 Jahre erhöhte. Einen nicht zu vernachlässigenden wirtschaftlichen Faktor stellen auch die Ausgaben für den militärischen Einsatz im Südosten dar: Schätzungen zufolge benötigt die Armee jährlich ca. acht Milliarden Dollar für den Kampf gegen die PKK. Das schwere Erdbeben vom 17. August 1999 im Nordwesten der Türkei, das ca. 15'000 Tote und mehrere zehntausend Verletzte forderte, wird die türkische Wirtschaft zusätzlich erheblich belasten.

Für die Bevölkerung haben sich die Lebensbedingungen in den letzten Jahren erschwert. Die anhaltend hohe Inflationsrate bei gleichzeitig sinkenden Reallöhnen hat zu einer Verarmung nicht nur der unteren Einkommensklassen, sondern auch der Mittelschicht geführt. Zudem ist die Einkommensverteilung durch grosse regionale Ungleichheiten gekennzeichnet. Das Pro-Kopf-Einkommen im Osten und Südosten ist durchschnittlich viermal kleiner als dasjenige in der Marmara-Region. Die wohlhabenden Provinzen im türkischen Nordwesten und an der Ägäis-Küste verfügen über einen vergleichbaren Lebensstandard wie viele südliche EU-Mitgliedstaaten und heben sich deutlich von den unterentwickelten Regionen des Ostens und Südostens ab.

5.2. Beschäftigungssituation

Die türkische Regierung gibt für 1998 eine Arbeitslosenquote von 6,3% an. Realistischer ist wohl eine vier- bis fünfmal höhere Zahl. Weil es in der Türkei keine Arbeitslosenversicherung gibt, lassen sich viele Arbeitslose gar nicht registrieren. Viele Menschen versuchen im informellen Sektor (Strassenverkäufer, Schuhputzer, Lastenträger etc.) ein Auskommen zu finden. Ein ernsthaftes Problem bildet die Kinderarbeit. Nach Angaben der Gewerkschaft TÜRK-IS arbeiten in der Türkei vier Millionen Kinder im Alter zwischen sechs und 18 Jahren.

Die Gewerkschaftsorganisationen in der Türkei sind stark aufgesplittert und unterstehen der strikten staatlichen Kontrolle. Nach dem Militärputsch von 1980 blieb lediglich der Gewerkschaftsdachverband TÜRK-IS bestehen. Der linke Dachverband DISK wurde verboten und erst 1992 wieder zugelassen. Daneben gibt es noch den Dachverband HAK-IS sowie einige kleine, unabhängige Gewerkschaften, welche eine bestimmte Branche, Berufsgruppe oder Mitglieder eines Betriebs vertreten und zum Teil nur halblegal arbeiten.

5.3. Währung

Eine türkische Lira (TL) entspricht 100 Kurus, wobei der Kurus wegen des Währungszersfalls nicht mehr im Umlauf ist. Im August 1999 sind 10'000.- (TL) 0.035 CHF wert. Im Oktober 1997 entsprachen 10'000.- TL 0.08 CHF, im November 1995 0.20 CHF und im Januar 1993 noch 1.80 CHF.

6. Mobilität

Wichtigstes Verkehrsmittel ist das Auto. Sowohl der grösste Teil des Personen- wie auch des Güterverkehrs wird auf der Strasse abgewickelt. Bevorzugtes Reisemittel im Personenverkehr sind die Überlandbusse, die zwischen allen grösseren Städten verkehren. Die Feinverteilung geschieht mit kleineren Bussen, den sogenannten "Dolmus". Während die Verbindungen zwischen den grossen Städten als ausreichend bezeichnet werden können, sind kleinere Dörfer schwierig zu erreichen. Im Winter sind diese vielfach von der Umwelt abgeschnitten.

Die staatliche Fluggesellschaft THY (Türk Hava Yollari) verfügt über ein relativ dichtes inländisches Flugnetz. Viele Provinzhauptstädte verfügen über einen Flugplatz.

Die Schifffahrt hat in der Türkei angesichts der langen Küsten sowohl für den Güter- wie auch für den Personenverkehr eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die wichtigsten Häfen sind: Iskenderun/Botas, Izmit/Derince, Mersin, Istanbul, Izmir, Samsun und Trabzon.

6.1. Kommunikationsmittel

Der Stand der Telekommunikation ist zumindest im Westen der Türkei gut. Was den Postverkehr angeht, so ist die Türkei mit über 40'000 Dienststellen landesweit gut versorgt. In anderen Bereichen besteht im Osten des Landes noch ein grosser Rückstand: Kleinere Dörfer verfügen oftmals nur über einen Telefonanschluss (im Teehaus, beim Dorfvorsteher). Im Winter sind die Telefonverbindungen häufig unterbrochen.

6.2. Reisepapiere

In der Türkei ist die Identitätskarte, der *Nüfus*, das wichtigste Dokument. Dieser wird durch jedes Einwohnermeldeamt ausgestellt, die ausstellende Behörde erkundigt sich am Registrierungsort des Antragstellers nach möglichen Ausstellungshindernissen. In der Regel ist *persönliches Erscheinen* erforderlich. Türkische Bürger brauchen zur Ausreise einen gültigen Reisepass. Dieser muss gemäss Gesetz beim Passamt in den Provinzhauptstädten *persönlich beantragt und abgeholt werden*.

Für die Einreise in die Schweiz brauchen türkische Staatsbürger ein Visum.

7. Regierung

7.1. Staatsoberhaupt

Der Staatspräsident wird durch das Parlament für eine Dauer von sieben Jahren gewählt, wobei nur eine Amtszeit möglich ist. Die Verfassung vom 7.11.1982 stattete das Amt des Staatspräsidenten mit zentralen und sehr weitgehenden Befugnissen aus:

- Er kann den Vorsitz im Ministerrat, dem normalerweise der Ministerpräsident vorsteht, übernehmen.
- In Absprache mit der Regierung erklärt er den Notstand oder das Kriegsrecht.
- Er ernennt u.a. die Richter des Verfassungsgerichtes sowie die Universitätsrektoren.

Nach dem Tod von Turgut Özal am 17. April 1993 wurde am 16. Mai 1993 der bisherige Ministerpräsident Süleyman Demirel zum Staatspräsidenten gewählt.

7.2. Landesregierung

Der Präsident ernennt den Ministerpräsidenten (Chef der Mehrheitspartei) und auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die verschiedenen Minister. Das letzte Wort liegt hier aber beim Präsidenten.

Am 18. Juni 1997 sah sich die erste islamistische Regierung in der Geschichte der türkischen Republik unter Necmettin Erbakan, dem Führer der kurz darauf verbotenen Wohlfahrtspartei (RP) auf Druck der Armee gezwungen, zurückzutreten. Nachfolger Erbakans, der nur knapp ein Jahr im Amt gewesen war, wurde Mesut Yilmaz von der Mutterlandspartei (ANAP). Yilmaz führte bis November 1998 als Ministerpräsident eine Minderheitenregierung an, bestehend aus der ANAP, der Partei der Demokratischen Türkei (DTP) sowie der Partei der Demokratischen Linken (DSP). Im November 1998 stolperte Yilmaz über einen Korruptionsskandal und das Parlament entzog ihm das Vertrauen. Allerdings waren bereits im Juni 1998 vorgezogene Parlamentswahlen vereinbart worden und Yilmaz hätte Ende 1998 ohnehin zugunsten einer Übergangsregierung zurücktreten müssen. Zum Führer der Übergangsregierung bis zu den auf den April 1999 festgesetzten Wahlen wurde daraufhin der DSP-Führer und Altpolitiker Bülent Ecevit ernannt. Die Wahlen vom 18. April 1999 führten zu einem eindeutigen Rechtsrutsch in der türkischen Politlandschaft: Wahlsiegerin wurde Ecevits linksnationalistische DSP, die vom 'sauberen' Image ihres Führers sowie vom Erfolg der Verhaftung von PKK-Führer Abdullah Öcalan profitierte. Die grosse Überraschung dieser Wahlen war der gewaltige Stimmenzuwachs für die ultranationalistische Partei der Nationalen Bewegung (MHP), die sich zur zweitstärksten Kraft im Parlament aufschwang. Ende Mai 1999 gab der designierte Ministerpräsident Ecevit den erfolgreichen Abschluss der Koalitionsgespräche bekannt: An der neuen Regierung sind die Partei der Demokratischen Linken (DSP), die Partei der Nationalen Bewegung (MHP) und die Mutterlandspartei (ANAP) beteiligt. Gemeinsam verfügen die drei Parteien mit 351 von 550 Stimmen über eine komfortable Mehrheit im Parlament, von der sich viele, vor allem auch die Wirtschaft, die lang vermisste Stabilität in der türkischen Politik erhoffen.

8. Parlament

Das türkische Parlament, die Grosse Nationalversammlung (TBMM), zählt nach einer Verfassungsreform vom Juli 1995 550 Abgeordnete. Alle fünf Jahre finden Parlamentswahlen statt. Um Abgeordnete ins Parlament entsenden zu können, muss eine Partei landesweit mindestens 10% der Stimmen gewonnen haben. Unabhängige Kandidaten müssen für einen Einzug ins Parlament in ihrem Wahlkreis mindestens 10% der Stimmen auf sich vereinen.

Am 18. April 1999 wurden vorgezogene Parlamentswahlen durchgeführt. Eindeutige Wahlsiegerin war die Demokratische Linke (DSP) unter Führung Bülent Ecevit mit einem Stimmenanteil von 22,2% (1995: 14,6%). An zweiter Stelle folgte mit 18% (1995: 8,2%) der Stimmen die Partei der Nationalen Bewegung (MHP). Die islamistische Tugendpartei (FP), Nachfolgerin der verbotenen Wohlfahrtspartei (RP) büsste zwar ihre Parlamentsmehrheit ein, wurde mit 15,4% (1995: 21,4%) der Wählerstimmen aber immer noch drittstärkste Partei im Nationalen Parlament. Verliererinnen dieser Wahl waren die traditionellen rechtskonservativen Parteien; Cillers Partei des Rechten Weges (DYP) mit 12% (1995: 19,2%) und die Mutterlandspartei (ANAP) von Mesut Yilmaz mit 13,2% (1995: 19,6%) der Stimmen. Die traditionelle Linke, die Republikanische Volkspartei (CHP) scheiterte an der 10%-Hürde. Ebenso verpasste die einzige pro-kurdische Gruppierung, die Volkspartei der Demokratie (HADEP) den Einzug ins Parlament, obwohl sie auf regionaler Eben beachtliche Erfolge verzeichnen konnte. Seit dem Verbot der Vorgängerpartei von HADEP, der Demokratischen-Partei (DEP), im Juni 1994 gibt es in der türkischen Nationalversammlung keine kurdische Partei mehr.

Die Parlamentszusammensetzung nach den Wahlen im April 1999:

- | | |
|---|-----------|
| • Demokratische Linkspartei (DSP): | 136 Sitze |
| • Partei der Nationalen Bewegung (MHP): | 129 Sitze |
| • Tugendpartei (FP): | 111 Sitze |
| • Mutterlandspartei (ANAP): | 86 Sitze |
| • Partei des Rechten Weges (DYP): | 85 Sitze |
| • Unabhängige: | 3 Sitze |

9. Verwaltung

Die Türkei ist ein zentralistisch organisierter Einheitsstaat. Der Staat ist unterteilt in 79 Provinzen (il), an deren Spitze der Gouverneur (vali) steht. Dieser wird mit Zustimmung des Staatspräsidenten durch den Ministerrat bestimmt. Der Gouverneur, der in der Regel Mitglied der regionalen Mehrheitspartei ist, vertritt in der Provinz die Zentralregierung. Als beratendes Gremium steht dem Gouverneur eine vom Volk gewählte Provinzversammlung (il genel meclisi) zur Seite. In einem Gesetz vom August 1996 sind die Kompetenzen der Provinzgouverneure stark ausgeweitet worden.

Die Provinzen sind in einzelne Kreise oder Bezirke (ilce) unterteilt, an deren Spitze ein vom Innenminister ernannter Kreisgouverneur (kaymakam) steht. Landesweit gibt es 847 solcher Bezirke, die wiederum in Unterbezirke (bucak) mit allerdings geringem Kompetenzbereich unterteilt sind.

Für Gemeinden (köy) mit mehr als 2'000 Einwohnern besteht eine Stadtverwaltung, die von einem Bürgermeister geführt wird. Der Bürgermeister wird vom Volk gewählt.

Die kleinste kommunale Verwaltungseinheit bilden Stadtquartiere und Dörfer. Diese werden von einem Quartier- oder Dorfvorsteher (muhtar) geleitet. Der Muhtar wird vom Volk gewählt.

Zur Zeit stehen im Südosten der Türkei, im kurdischen Siedlungsgebiet, noch sechs Provinzen unter dem seit 1987 geltenden Ausnahmezustand. Diese sind: Diyarbakir, Van, Hakkari, Siirt, Sirnak und Tunceli. Diese Provinzen unterstehen dem Ausnahmezustandsgouverneur, der auch Supergouverneur genannt wird. Mit dem Ausnahmezustandsgesetz erhält der Supergouverneur weitreichende Kompetenzen zur Bekämpfung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK). Der Ausnahmezustand muss regelmäßig durch das Parlament bestätigt werden. Am 30. November 1996 ist der Ausnahmezustand für die Provinz Mardin und am 6. Oktober 1997 für die Provinzen Bitlis, Bingöl und Batman aufgehoben worden.

10. Wahlen

Laut Verfassung finden alle fünf Jahre nationale Wahlen statt.

Auch die Lokalwahlen finden laut Verfassung alle fünf Jahre statt. Sie wurden dieses Mal gleichzeitig mit den vorgezogenen Parlamentswahlen am 18. April 1999 durchgeführt. Das türkische Wahlsystem ist ein Verhältniswahlsystem mit einer 10%-Klausel auf nationaler Ebene. Schafft es eine Partei nicht, diese 10%-Hürde zu überwinden, werden die Stimmen dieser Partei auf nationaler Ebene nicht berücksichtigt. Ziel dieser Klausel ist es, die weitere Zersplitterung des Parteiensystems zu verhindern. So unterscheidet sich die Politlandschaft auf lokaler Ebene zum Teil markant von derjenigen auf nationaler Ebene: Die pro-kurdische HADEP, welche die 10%-Hürde deutlich verpasste, war auf lokaler Ebene in den südöstlichen Provinzen sehr erfolgreich und stellt dort zahlreiche Bürgermeister. Als Wahlkreise werden in der Türkei die Provinzen sowie die Grossstädte Istanbul, Ankara und Izmir betrachtet. Die Anzahl der zu entsendenden Abgeordneten pro Provinz ist entsprechend den Ergebnissen der letzten Volkszählung (1997) festgelegt. In der Türkei herrscht Wahlpflicht, wer nicht wählt, wird mit 20.- CHF gebüsst. Das Stimmalter in der Türkei ist 18 Jahre.

11. Recht und Gerichtswesen

11.1. Recht

Der Proklamation der türkischen Republik im Jahre 1923 folgte die Aufhebung der islamischen Rechtsordnung (Sharia) als Rechtsgrundlage. Danach wurde die Rechtsprechung nach schweizerischem (Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht), italienischem (Strafrecht) sowie deutschem Vorbild (Handelsrecht, Strafprozessordnung) eingeführt.

11.2. Ordentliche Gerichte

Gemäss Verfassung ist die türkische Gerichtsbarkeit unabhängig. Trotzdem bestehen namentlich in der Bezeichnung höchster richterlicher Instanzen seitens der Staatsführung - und teilweise auch des Militärs - gewisse Mitbestimmungsmöglichkeiten. Ein Verfassungsgericht besteht seit 1961.

Die Gerichte sind nach ihrer Zuständigkeit gegliedert. Für Strafsachen zuständig sind:

- *Amtsgericht für Strafsachen* (Sulh Ceza Mahkemesi): Das Gericht ist mit einem Richter besetzt und zuständig für *geringfügige* Straffälle. Amtsgerichte gibt es in jeder Bezirks- und Provinzhauptstadt. Sie stellen überdies rechtshilfweise Haftbefehle aus.
- *Erstinstanzliches Strafgericht* (Asliye Ceza Mahkemesi): Das Gericht ist in der Regel mit einem Richter besetzt und zuständig für Straffälle *mittleren* Ausmasses. Erstinstanzliche Strafgerichte gibt es ebenfalls in jeder Bezirks- und Provinzhauptstadt.
- *Strafgerichte* (Grosse Strafkammer) (Agir Ceza Mahkemesi): Das Gericht ist mit drei Richtern besetzt und zuständig für *schwerwiegende* Straffälle. Strafgerichte gibt es nur in Provinzhauptstädten sowie in einigen ausgewählten Bezirkshauptstädten (z.B. Elbistan).

Berufungsinstanz für die ordentlichen Strafgerichte ist der Kassationshof (Yargitay) in Ankara.

11.3. Sondergerichte

Für politische Vergehen zuständig sind die Staatssicherheitsgerichte (Devlet Güvenlik Mahkemesi, DGM), die allerdings auch nichtpolitische Fälle im Bereich der Schwerekriminalität behandeln können. Ein Staatssicherheitsgericht (DGM) ist mit drei Richtern und zwei Ersatzrichtern besetzt. Gemäss einer Gerichtsreform vom 18. Juni 1999 ist im Richtergremium kein Militärrichter mehr vertreten, dieses soll ausschliesslich aus zivilen Juristen zusammengesetzt sein. Vor der Reform war von den drei Richtern in einem Sondergerichtsverfahren immer einer ein Militärrichter.

Die Staatssicherheitsgerichte wurden am 1. Mai 1984 gebildet und befinden sich gemäss Gesetz vom 18. Mai 1997 in Adana, Ankara, Diyarbakir, Erzurum, Istanbul, Izmir, Malatya und Van. Höchste Berufungsinstanz für die Staatssicherheitsgerichte ist der Kassationshof (Yargitay) in Ankara.

11.4. Militärgerichte

Für Vergehen, welche im Zusammenhang mit dem Militär stehen, sind die Militärgerichte (Askeri Mahkemesi) zuständig. Sie bestehen aus zwei Militärrichtern und einem Offizier. Während des Kriegs- bzw. Ausnahmezustandes waren sie auch für politische Straftaten zuständig. Mit der Einrichtung von Staatssicherheitsgerichten sind sie in dieser Funktion ersetzt worden und haben ab Mai 1984 keine neuen politischen Fälle mehr angenommen. Höchste Berufungsinstanz für Militärgerichte ist der Militärkassationshof (Askeri Yargitay) in Ankara.

12. Militär und Sicherheitsorgane

Die Armee sieht sich seit der Republikgründung als Hüterin der kemalistischen Prinzipien (Republikgründer Kemal Pascha Atatürk). Dieses Selbstverständnis hat zum wiederholten Eingreifen des Militärs in die Politik des Landes geführt, so 1961, 1971 und 1980.

12.1. Militär

Es besteht eine allgemeine Wehrpflicht vom 20. - 46. Lebensjahr; die aktive Dienstzeit beträgt in der Regel 18 Monate. Die Dienstzeit kann jedoch kurzfristig verlängert werden, wie dies im Juni 1994 geschah. Die Männer sind angehalten, sich im Alter von 18 Jahren im militärischen Registrierungsbüro zu melden. Im 21. Altersjahr werden die Männer zweimal zur militärischen Musterung vorgeladen. Der Dienst Eintritt erfolgt im Normalfall kurz nach der zweiten Musterung. Studenten und im Ausland wohnhafte türkische Staatsangehörige können ihren Militärdienst verschieben (bis Ende Studium, bzw. bis zum 32. Altersjahr). Es ist für im Ausland lebende türkische Staatsbürger sogar möglich, sich von der Militärdienstpflicht freizukaufen, allerdings muss in diesem Fall ein einmonatiger "Kurzdienst" geleistet werden.

Ein neues Phänomen ist die hohe Zahl von Dienstverweigerern (rund 250'000 Personen). Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, wurde auf den 19.5.1994 eine Verschärfung des Militärstrafgesetzes in Kraft gesetzt. Das veränderte Gesetz sieht eine härtere Bestrafung für Militärdienstverweigerer oder zu spät Einrückende vor, die für ihr Dienstversäumnis keine plausible Erklärung vorlegen können. Die Strafen bewegen sich neu zwischen einem Monat und drei Jahren Haft. Im bisherigen Gesetz wurde Militärdienstverweigerung, bzw. das Nichteinrücken mit bis zu sechs Monaten Haft bestraft.

Die Gesamtstärke der Streitkräfte wurde für 1997 mit 639'000 Mann angegeben, davon 528'000 Wehrpflichtige. Die Reserve umfasst zirka 378'000 Mann. Die Armee setzt sich aus dem Heer, der Marine, der Luftwaffe und Paramilitärischen Kräften zusammen.

12.2. Polizei und Gendarmerie

Die Funktionen der Polizei (polis) werden auf dem Land durch die Gendarmerie (jandarma) ausgeübt.

12.3. Milizen

Im Kampf gegen die PKK werden im Südosten der Türkei die sogenannten 'Dorfschützer' (köy korucusu) eingesetzt. Es handelt sich dabei um bewaffnete Dorfbewohner, die der Armee als ortskundige Führer zur Seite stehen sollen.

12.4. Geheimdienste

Die Nationale Nachrichtenorganisation (Milli İstihbarat Teskilati, MIT) ist eine dem Ministerpräsidium zugeordnete Behörde. MIT ist eine Koordinationszentrale verschiedener, im In- und Ausland tätiger Dienste.

13. Inhaftierung und Strafvollzug

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren beginnt mit der Verhaftung der verdächtigen Person. Gemäss revidierter Strafprozessordnung vom November 1992 ist die Polizeihaft zeitlich begrenzt. Dabei wird generell zwischen gemeinrechtlichen und politischen Vergehen unterschieden. Des weiteren ist die Haftdauer davon abhängig, ob das Delikt im Gebiet unter Ausnahmezustand oder unter Normalzustand begonnen wurde. Sobald eine Person in Polizeihaft genommen wird, hat sie das Recht auf Verteidigung.

Nach Ablauf der gesetzlichen Dauer der Polizeihaft (in den Provinzen unter Notstandsrecht maximal zehn Tage, in allen anderen maximal sieben Tage) muss die verdächtige Person dem zuständigen Richter überwiesen werden. Wenn dieser die Verlängerung der Haft als berechtigt betrachtet, wird er einen Haftbefehl (oernek) erlassen. Er entscheidet, ob die betreffende Person in Untersuchungshaft überwiesen oder gegen Kautionsfreigabe freigelassen wird.

Auf Verlangen des Staatsanwaltes kann der Richter auch vor Eingreifen der Polizeikräfte einen Haftbefehl gegen eine verdächtige Person erlassen.

Sobald ein Urteil rechtskräftig wird, muss die verurteilte Person ihre Strafe verbüßen. Wer zu Zuchthaus von mehr als fünf Jahren verurteilt ist, gilt während der Strafverbüßung als gesetzlich entmündigt. Ein Zehntel der Haftstrafe ist in Einzelhaft zu verbüßen. Während der übrigen Zeit gilt Arbeitszwang. Bedingte Entlassung kann gewährt werden, wenn die Strafgefangenen zwei Drittel der Strafe bei guter Führung verbüßt haben.

Bei den Zivilgefängnissen wird zwischen offenen (kurze Haftstrafen), halboffenen (Haftstrafen bis zu fünf Jahren) und geschlossenen Gefängnissen (vorwiegend politische Gefangene mit Haftstrafen von mehr als fünf Jahren) unterschieden. Daneben gibt es noch einige Kindergefängnisse. Die Verhältnisse in den türkischen Haftanstalten sind oft miserabel.

14. Allgemeine Menschenrechtssituation

Obwohl die türkische Verfassung von 1982 alle fundamentalen Menschenrechte wie Rede-, Presse-, Religions- und Versammlungsfreiheit anerkennt, ist die Türkei weit von den Menschenrechtsstandards westeuropäischer Staaten entfernt.

Viele Menschenrechtsverletzungen haben gesetzliche Grundlagen. Mit dem *Antiterrorgesetz*, das im April 1991 eingeführt worden war, erhalten die Sicherheitskräfte im Kampf gegen den Terror besondere Vollmachten. Mit Artikel 8 des Antiterrorgesetzes kann jede kritische Äusserung als Propaganda gegen den Staat bezeichnet und bestraft werden. Häufig angewandt wird auch Art. 312 des türkischen StGB, der sich unter anderem mit dem Tatbestand der 'Aufstachelung zu Rassen- bzw. zu religiösem Hass' befasst. Zahlreiche Journalisten, Schriftsteller und Intellektuelle sind wegen Meinungsdelikten vor Gericht angeklagt oder verurteilt worden. Heikle Themen sind die türkische Kurdenpolitik und der Konflikt im Südosten des Landes, die Rolle des Islam in Politik und Gesellschaft sowie die Rolle des Militärs. In keinem anderen Land sind so viele Journalisten aufgrund ihrer Tätigkeit in Haft wie in der Türkei.

Während der Polizeihaft kommt es nach wie vor häufig zu Folter, auch wenn gemäss Amnesty-Bericht 1999 'das Muster der routinemässigen Folter durchbrochen scheint'. Auch Kinder und Jugendliche werden wiederholt Opfer von Folterungen und Misshandlungen.

Immer wieder kommt es in der Türkei zu "Morden durch unbekannte Täter". Menschenrechtsorganisationen beschuldigen in diesem Zusammenhang den Staat, zu wenig energisch gegen solche Machenschaften vorzugehen. Opfer sind meistens Journalisten von linksgerichteten oder prokurdischen Zeitungen und Zeitschriften, aktive Mitglieder von Menschenrechtsvereinen, Rechtsanwälte, die sich mit politischen Verfahren beschäftigen, Mitglieder von prokurdischen Organisationen sowie kurdische Geschäftsleute, die beschuldigt werden, die PKK finanziell zu unterstützen.

Seit im August 1984 die PKK ihren bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat aufgenommen hat, sind im Südosten der Türkei rund 35'000 Menschen, darunter Soldaten, Guerillas und Zivilpersonen, ums Leben gekommen. Auf Seite der Sicherheitskräfte werden vor allem Dorfschützer und Sondereinheiten der Menschenrechtsverletzungen angeklagt. Um der PKK die logistische Unterstützung zu entziehen, wurden in den vergangenen Jahren rund 3'000 Dörfer und Weiler entvölkert. Auch die PKK schreckt nicht vor brutalen Morden an Sicherheitskräften und staatstreuen Zivilpersonen zurück.

15. Politische und religiöse Bewegungen

In der Türkei gibt es eine vielfältige Parteienlandschaft, die sich ständig verändert. Parteineugründungen und -umbenennungen sind an der Tagesordnung. In diesem Kapitel werden nur die gegenwärtig wichtigsten Parteien erwähnt.

15.1. Legale Parteien

- **Dogru Yol Partisi - DYP** (Partei des Rechten Weges): Konservativ orientiert. Diese Partei war bis Juni 1997 Regierungspartei und in den Jahren 1993-1995 übte die Parteivorsitzende Tansu Ciller das Ministerpräsidentenamt aus. Staatspräsident Demirel ist ebenfalls DYP-Mitglied. Durch die Regierungskoalition mit der islamistischen Wohlfahrtspartei hat die Partei einen Popularitätsverlust erlitten und viele DYP-Parlamentsabgeordnete sind aus der Partei ausgetreten bzw. in andere Parteien übergetreten. Zudem ist die Partei durch die Verwicklung ihrer Parteivorsitzenden in verschiedene Korruptionsskandale schwer angeschlagen.
- **Cumhuriyet Halk Partisi - CHP** (Republikanische Volkspartei): Sozialdemokratisch. 1923 gegründet von Kemal Atatürk. Die CHP wurde am 12.9.1980 verboten. Eine Reihe von Politikern wurde verhaftet und es wurden Verfahren gegen sie eröffnet. 1992 wurde die Partei durch Gesetzesbeschluss wieder zugelassen. Am 18. Februar 1995 haben sich CHP und der damalige Koalitionspartner der Regierung, SHP (Sosyalist Halkci Partisi = Sozialdemokratische Volkspartei), in der CHP zusammengeschlossen. Bei den Parlamentswahlen vom April 1999 erhielt die Partei nur noch 8,7% der Stimmen und ist daher im Parlament nicht mehr vertreten. Als Konsequenz dieser Wahlschlappe trat der bisherige Vorsitzende der Partei, Deniz Baykal, zurück. Neuer Vorsitzender ist Altan Öymen.
- **Anavatan Partisi - ANAP** (Mutterlandspartei): Liberal-konservativ. 1983 gegründet von Turgut Özal. Parteivorsitzender: Seit Juni 1991 Mesut Yilmaz, der die Regierung von Juli 1997 bis November 1998 anführte. Seit Juni 1999 als dritte Partei neben DSP und MHP Teil der Regierungskoalition.
- **Büyük Birlik Partisi - BBP** (Partei der Grossen Vereinigung): Nationalistische Orientierung, räumt dem Islam eine wichtige Rolle ein. Die BBP wurde 1992 von einer dissidenten Gruppe der MHP gegründet. Parteivorsitzender: Muhsin Yazıcioglu.
- **Fazilet Partisi - FP** (Tugendpartei): Religiös-konservativ orientiert. Gilt als Nachfolgepartei der Refah-Partisi (Wohlfahrtspartei). Nach deren Verbot im Januar 1998 trat die Mehrheit ihrer Mitglieder der FP bei. Die FP hat bei den Wahlen vom April 1999 im Vergleich zu den Wahlen 1995 zwar einige Sitze im Parlament abtreten müssen, konnte ihre Position auf lokaler Ebene jedoch verteidigen. So stellt sie z.B. auch weiterhin die Bürgermeister in Ankara und Istanbul, den grössten Städten des Landes. Parteivorsitzender: Recai Kutan. Als Drahtzieher gilt aber nach wie vor Necmettin Erbakan, Gründer der RP und der FP, der im Moment noch einem fünfjährigen Politikverbot untersteht. Seit dem 7. Mai 1999 läuft gegen die Partei ein Schliessungsverfahren.
- **Demokratik Sol Partisi - DSP** (Partei der Demokratischen Linken): Nationalistisch, sozialdemokratisch. Die Partei ging aus den Parlamentswahlen im April 1999 als Siegerin hervor. Der Parteivorsitzende Bülent Ecevit führt als Ministerpräsident die neue Koalitionsregierung bestehend aus DSP, MHP und ANAP an.

- **Milliyetçi Hareket Partisi - MHP** (Partei der Nationalen Bewegung): Rechtsextreme, ultranationalistische und antikommunistische Partei mit rassistischen Elementen. Die Partei ist aus der ehemaligen MCP hervorgegangen. Seit dem Tod ihres legendären Führers Alparslan Türkeş im April 1997 versuchte die Partei unter dem neuen Vorsitzenden Devlet Bahçeli, sich einen gemässigten Anstrich zu geben. Die Partei war wegen ihrer Verfilzung mit Sicherheitskräften sowie Antiterrorereinheiten in die Schlagzeilen geraten. Die Parlamentswahlen vom April 1999 machten die MHP überraschend zur zweitstärksten Kraft im nationalen Parlament. Gemeinsam mit der DSP und der ANAP bildet die MHP seit Juni 1999 eine Koalitionsregierung.
- **Halk Demokrat Partisi - HADEP** (Volkspartei der Demokratie): Sie vertritt eine prokurdische Haltung. Die HADEP wurde im Mai 1994 als mögliche Nachfolgepartei der DEP gegründet. Bei den Parlamentswahlen im April 1999 ist ihr mit 4,8% der Stimmen der Eintritt ins Parlament nicht gelungen, sie stellt jedoch dank hervorragender Ergebnisse in den lokalen Wahlen in zahlreichen Städten des Südostens den Bürgermeister. Gegen die Partei läuft seit Februar 1999 beim Verfassungsgericht ein Schlichtungsverfahren. Der Partei werden Beziehungen zur PKK vorgeworfen. Zahlreiche führende Mitglieder sind in Gerichtsverfahren verwickelt.

Wie die Bevölkerung distanzieren sich in jüngster Zeit auch immer mehr Politiker von den herkömmlichen Parteiführern und suchen nach Alternativen. In der Folge sind 1996 und 1997 einige neue Parteien gegründet worden:

- **DTP** (Demokratische Türkische Partei): Konservativ orientiert. Sie wurde am 7. Januar 1997 vom dissidenten DYP-Abgeordneten Hüsamettin Cindoruk gegründet, mit dem Ziel, eine Spaltung der DYP herbeizuführen und deren Parteivorsitzende Ciller zu isolieren.
- **Demokratik Kitle Partisi - DKP** (Demokratische Massenpartei): Liberale, kurdenfreundliche Ausrichtung. Die Partei wurde unter Führung des Kurden und ehemaligen Ministers Seraffetin Elçi im Dezember 1996 gegründet. Die Partei möchte sich in gemässiger Form der kurdischen Frage annehmen und spricht sich deutlich gegen die PKK aus. Die Partei wurde am 1. März 1999 vom türkischen Verfassungsgericht verboten.
- **Özgürlük ve Dayanisma Partisi - ÖDP** (Freiheits- und Solidaritätspartei): Sozialistische Ausrichtung. Sie wurde am 21. Januar 1996 unter Führung von Ufuk Uras gegründet und versteht sich als breite Oppositionsbewegung zur bestehenden Ordnung. In der Partei engagieren sich u.a. auch viele ehemalige Dev-Yol-Anhänger.
- **Baris Partisi - BP** (Friedenspartei): Die Partei gilt als eigentliche Alevitenpartei und bietet sich als einzig valable Alternative im zersplitterten linken Lager an. Sie ist die Nachfolgepartei der im Herbst 1996 gegründeten DBH (Demokratische Friedensbewegung). Parteivorsitzender ist der Universitätsprofessor Hüseyin Eti.

15.2. Illegale Parteien

15.2.1. Türkische Linksparteien und -bewegungen

Die Aktivitäten der verschiedenen Gruppierungen laufen gegenwärtig eher auf Sparflamme und es finden weniger spektakuläre Aktionen statt. Diese beschränken sich vor allem auf die Grossstädte. Einige dieser Gruppierungen wurden durch die Verhaftung führender Mitglieder in den letzten Jahren stark geschwächt. Die wichtigsten Gruppierungen sind:

- **Devrimci-Yol - DEV-YOL** (Revolutionärer Weg): Aus der Dev-Genc (Devrimci-Genclik = Revolutionäre Jugend) in der zweiten Hälfte der 70er Jahre hervorgegangen. Marxistisch-leninistische Ideologie. Weiterführung der Ideen von Mahir Cayan (wurde anfangs der 70er Jahre umgebracht). DEV-YOL war in den 80er Jahren wichtigste und aktivste Organisation, ist aber heute bedeutungslos. Ein Grossteil der Aktivisten hat sich ins Ausland abgesetzt oder setzt das Engagement in der Legalität fort.
- **Devrimci-Sol - DEV-SOL** (Revolutionäre Linke): Ende der 70er Jahre spaltete sich die DEV-SOL von der DEV-YOL ab. Im Gegensatz zur DEV-YOL befürwortet die DEV-SOL den bewaffneten Kampf. Sie hat vor allem mit Anschlägen in Istanbul und Ankara auf sich aufmerksam gemacht. Seit Januar 1993 ist es zu internen Auseinandersetzungen zwischen zwei zerstrittenen Parteiflügeln gekommen. Beim zweiten Flügel handelt es sich um die - nach ihrem untergetauchten Anführer Dursun Karatas auch Karatas-Flügel genannte - DHKP-C.
- **Devrimci Halk Kurtulus Partisi/Cephe - DHKP-C** (Revolutionäre Volksbefreiungspartei/Front): Linksextrem, terroristisch, maoistisch-leninistische Ideologie. Diese gegenwärtig aktivste Organisation ist aus einer Fraktion der DEV-SOL hervorgegangen. Sie hat ihre Anhänger vorwiegend aus dem Intellektuellen-Milieu rekrutiert, verlagert sich aber heute vermehrt auf die in die Grossstädte zugewanderte Bevölkerung. Die Mitglieder der DHKP-C sind oft Opfer von Ermordungen durch unbekannte Täter.
- **Marxist-Leninist Komünist Partisi - MLKP** (Marxistisch-leninistische Kommunistische Partei): linksextrem, terroristisch, ideologisch an Enver Hodscha orientiert. Sie gilt neben der DHKP-C als zweite wichtige Neugründung der 90er Jahre, über die allerdings nur sehr wenig bekannt ist. Sie wurde vermutlich 1995 gegründet, aus einem Zusammenschluss von drei illegalen Organisationen: TKP-ML-Hareketi, Türkiye Kömünist Isçi Hareketi, TKP-ML-Yeniden Insa Örgütü.
- **Türkiye İsciler ve Köylü Kurtulus Ordusu - TIKKO** (Befreiungsarmee türkischer Bauern und Arbeiter): Gründung 1972, gleichzeitig mit der TKP/ML als deren militanter Flügel (vgl. TKP/ML). Maoistische Ideologie.
- **Türkiye Komünist Emek Partisi - TKEP** (Türkische kommunistische Arbeiterpartei): Sowjetfreundliche, seit der Gründung 1980 illegale Partei.
- **Türkiye Komünist Partisi/Marxist-Leninist - TKP/ML** (Kommunistische Partei der Türkei): Gründung 7.2.1972 unter dem Vorsitz von Ibrahim Kaypakkaya. 1980 entstanden vier verschiedene Nachfolgeorganisationen und Fraktionen der TKP/ML.

15.2.2. Kurdische Parteien und Bewegungen

- **Partiya Karkeren Kürdistan - PKK** (Kurdische Arbeiterpartei): In der zweiten Hälfte der 70er Jahre aus UKO und Apocular entstanden. Gründer und heutiger Generalsekretär: Abdullah Öcalan. Marxistisch-leninistische Ideologie. Ziele sind Organisation und Führung des Kampfes des kurdischen Volkes, Befreiung Kurdistans vom Imperialismus und Kolonialismus und Realisierung einer Gesellschaft ohne Klassen. Seit einigen Jahren zeigt sich die PKK zumindest verbal bereit, auf ein unabhängiges Kurdistan zu verzichten und sich mit einer gewissen Autonomie innerhalb der Türkei zufriedenzugeben. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele wird Gewaltanwendung befürwortet. Im August 1984 hat die PKK den bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat aufgenommen. Anhänger der PKK wurden schon vor dem Militärputsch verfolgt. Nach dem Putsch gab es zahlreiche Massenprozesse gegen PKK-Mitglieder. Die Partei wird sehr straff geführt, und jegliche Abweichungen werden - unter Anwendung aller Mittel - bekämpft. Innerhalb der PKK wird zwischen den ERNK (zuständig für die politische und kulturelle Arbeit) und der ARGK (bewaffneter Arm der PKK) unterschieden. Öcalan wurde im Februar 1999 vom türkischen Geheimdienst in Kenya verhaftet. Militärisch ist die PKK durch die zahllosen Offensiven der türkischen Armee in den letzten Jahren massiv geschwächt worden.
- **Kürdistan Sosyalist Birlik Partisi - PYSK** (Vereinigte Sozialistische Partei Kurdistans). Die PYSK wurde am 1. Mai 1996 gegründet und entstand aus einem Zusammenschluss von fünf kurdischen Organisationen: KAWA, KUK/RNK, TSK, TS, YEKBUN. Ziel der Partei ist die Einrichtung einer unabhängigen und demokratischen kurdischen Republik in Kurdistan, wobei sie den bewaffneten Kampf nicht als einziges Mittel erachtet.

15.2.3. Rechtsnationalistische und islamistische Parteien

- **Graue Wölfe**: Terror- und Geheimorganisation der MHP. Der Name stammt aus einer Sage: Ein grauer Wolf soll den türkischen Kriegern den Weg nach Kleinasien gewiesen haben. Zwischen 1975 und 1980 ermorden die Grauen Wölfe ca. 5'000 Menschen, darunter viele prominente sozialistische und kommunistische Politiker. Auch zahlreiche Mordanschläge in der BRD gehen auf das Konto der grauen Wölfe. Der Papstattentäter Agca Ali stand mit den Grauen Wölfen in Verbindung.
- **Islami Büyük Dogu Akincilar-Cephesi - IBDA-C** (Front der Vorkämpfer für den Grossen Islamischen Osten): islamisch, terroristisch, Vision eines Nationalstaaten übergreifenden islamischen Grossreichs unter den Gesetzen der Scharia. Als Antwort auf die rechtsextrem-nationalistische Terrororganisation der "Grauen Wölfe" bildeten radikalisierte Islamisten 1977 eine radikale Untergruppe der MSP (Vorgängerpartei der heutigen RP), die Gruppe der "Akincilar" (Soldaten im Feindesland), deren Mitglieder sich auf Camps im Schusswaffengebrauch übten. Von den Akincilar spalteten sich bald Jugendliche ab, die noch militanter waren und sich den Namen "Akincì Güç" gaben. In den achtziger Jahren nannten sie sich nach einer ihrer Zeitschriften, "Ak-Dogus" (unbefleckte Geburt). Der Gründer von IBDA-C und ehemaliges MSP-Mitglied, Salih Mirzabeyoglu, zählte auch zu dieser Gruppe. Mitte der achtziger Jahre gründete er die IBDA-C, worin sich die Akincilar neu formierte. IBDA-C ist für zahlreiche Terroranschläge in der ersten Hälfte der neunziger Jahre verantwortlich.

- **Hizbullah** (Partei Gottes): Es handelt sich um eine von "Mythen" umgebene Organisation, die für zahlreiche nicht aufgeklärte Morde in Südostanatolien verantwortlich ist. Die Partei hat offenbar einen religiösen und einen politischen Führer und besteht aus zwei Sektionen, die eine zuständig für Rekrutierung und ideologische Ausbildung und die andere für das militärische Training. Sie wird vermutlich durch fanatische Moslems aus Südostanatolien finanziert.